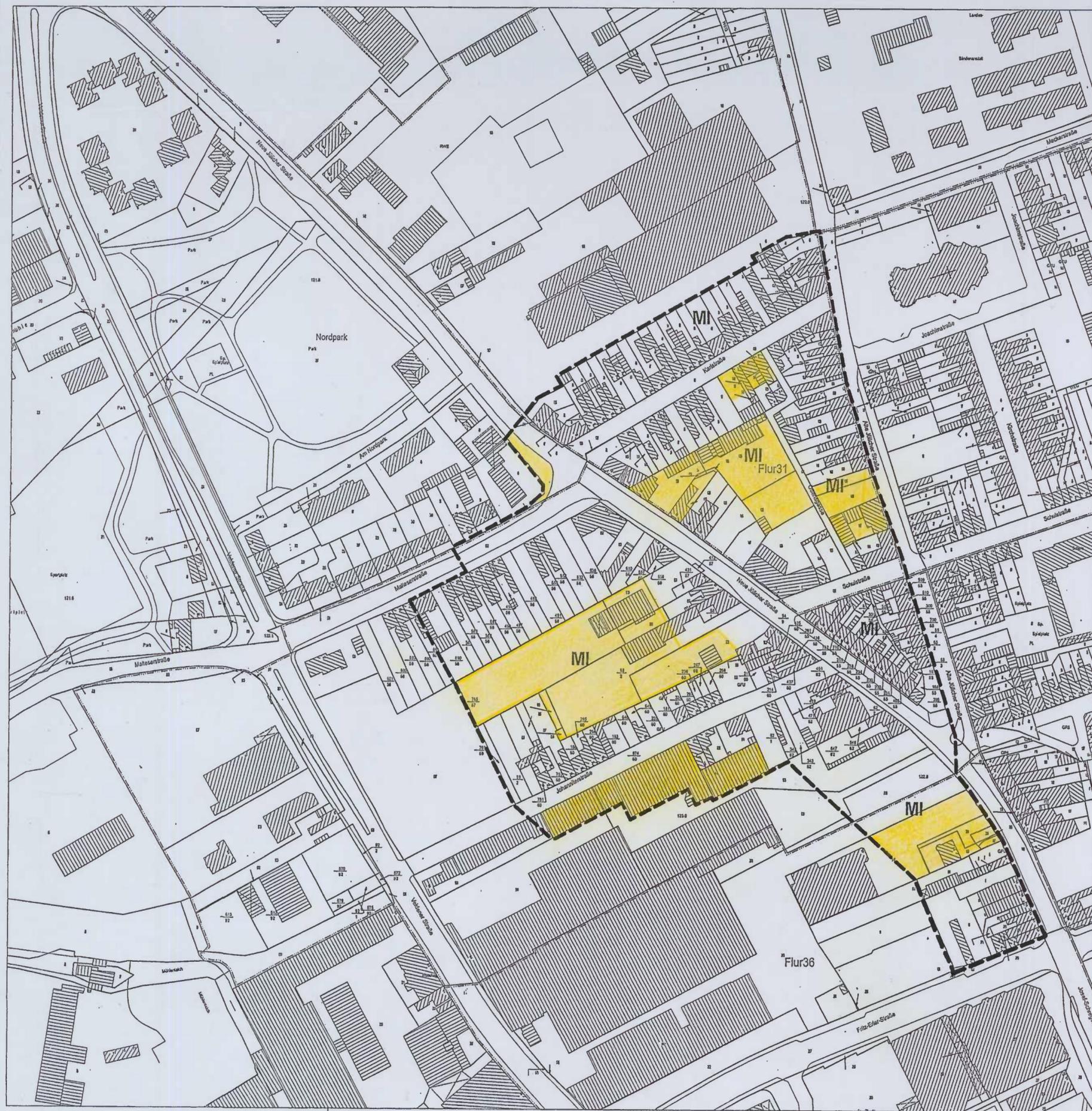




STADT DÜREN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 / 357

“KERNBEREICH DÜREN - NORD”

M. 1 : 2000



BEBAUUNGSPLAN NR. 1/357

VERFAHREN

Dieser Bebauungsplan beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NW. S.666), des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I. S.2414) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132) jeweils in der zum Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung geltenden Fassung.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 06. 06. 2007 gemäß § 13 Baugesetzbuch - vereinfachtes Verfahren - beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1/357 "Kernbereich Düren-Nord" in Düren aufzustellen. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet.

Düren, den 11. 06. 2007

W. W. W.
Vorsitzender des Ausschusses

Der Bebauungsplan-Entwurf Nr. 1/357 hat in der Zeit vom 10. 07. 2007 bis 09. 08. 2007 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Düren, den 10. 08. 2007

P. P.
Amt für Stadtentwicklung -Planung-

Der Bebauungsplan-Entwurf ist gemäß § 10 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Düren am 24. 10. 2007 als Satzung beschlossen worden.

Düren, den 30. 10. 2007

P. P.
Bürgermeister

F. F.
Mitglied des Rates

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung vom 01. 12. 2007 rechtsverbindlich geworden.

Düren, den 03. 12. 2007

T. T.
Technischer Beigeordneter

Textliche Festsetzungen

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Mischgebiet festgesetzt.

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind gemäß § 1 (5) in Verbindung mit § 1 (9) Bau NVO folgende Nutzungen als Vergnügungsstätten unzulässig:

- Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen und Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind
- Spielhallen
- Wettbüros

Legende

- MI Mischgebiet
- Atlasverdachtsflächen
- Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Flur 90

Flur 36